

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Band: 48 (1929)

Heft: 2

Buchbesprechung: Besprechungen und Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besprechungen und Anzeigen.

Oser, H.: Kommentar zum schweizer. Zivilgesetzbuch. V. Band: Obligationenrecht. II. Auflage, 3.—5. Lieferung.

Seit unserer ersten Besprechung (vgl. Jahrgang 1928, Seite 384) sind drei weitere Lieferungen erschienen, in denen vor allem die Art. 41—61, d. h. die Obligationen aus unerlaubten Handlungen, behandelt werden. Die Neubearbeitung dieser Artikel stammt von Prof. W. Schönenberger in Freiburg, der auch die II. Auflage einiger weiterer Abschnitte des 5. Bandes, so insbesondere des Dienst- und Werkvertrages, besorgen wird. Die Einheit des Werkes wird dadurch gewahrt, dass Schönenberger die Vorarbeiten Oser's benutzt und in keinem wichtigern Punkte, ohne zuvor mit demselben Rücksprache genommen zu haben, von der in der ersten Auflage vertretenen Auffassung abweicht. Auch Schönenberger hat sich nicht damit begnügt, die neuere Literatur und Praxis sorgfältig nachzutragen, sondern er hat verschiedene Teile umgestaltet und erweitert, so z. B. die Ausführungen über die Unterlassung als mögliche Ursache eines Schadens (Art. 41, Note 6), über die Widerrechtlichkeit (Art. 41, Note 11—19), über den Boykott (Art. 41, Note 40—51), über den Verstoß gegen die guten Sitten (Art. 41, Note 92—101), über Vererblichkeit und Übertragbarkeit der Genugtuungsansprüche (Art. 47, Note 8—9), über Preisunterbietungen (Art. 48, Note 21—22), über die Rechtsschutzmittel gegenüber unlauterem Wettbewerb (Art. 48, Note 23—28), über die Zulässigkeit einer Klage auf Feststellung und auf Zuwendungen an Dritte bei Verletzung der persönlichen Verhältnisse (Art. 49, Note 14—16), über die Solidarhaftung bei gemeinsamer Verschuldung (Art. 51, Note 1—3), über die Klagekonkurrenz von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung und gesetzlicher Haftung (Art. 51, Note 9), über das Verhältnis zwischen dem Versicherer und demjenigen, der aus einem andern Verträge oder wegen unerlaubter Handlung haftet (Art. 51, Note 12 und 20), über die Regelung des Rückgriffes nach dem Recht der Kranken- und Unfallsversicherung (Art. 51, Note 15), über die Haftung Urteilsunfähiger für culpa in contrahendo (Art. 54, Note 7—8), über Notwehr und Notstand (Art. 52, Note 11, 12, 20, 22, 23, 24, 27, 31, 33, 34, 36), über die Entlastungsmöglichkeit und den Rückgriff des Geschäftsherrn (Art. 55, Note 22—25,

31—34), über den Begriff des „Gebäudes“ (Art. 58, Note 5 und 6) u. s. f. Nur in verhältnismässig wenigen Fällen wird die in der ersten Auflage vertretene Auffassung verlassen. So wird z. B. — in Anpassung an die inzwischen ausgebildete Gerichtspraxis — angenommen: a) dass nicht bloss die Zusprechung einer Geldsumme, sondern die Zuerkennung jeder Art der Genugtuung eine besondere Schwere der Verletzung und des Verschuldens voraussetze (Art. 49, Note 8), b) dass „Geschäftsherr“ im Sinne von Art. 55 nicht nur der Inhaber eines Geschäftes sei, sondern auch derjenige, der aussergewerbliche Verrichtungen durch Hilfspersonen (also insbesondere auch häusliche Geschäfte durch Dienstboten) besorgen lasse (Art. 55, Note 6—14), c) dass die Haftung des Gemeinwesens für den durch Beamte in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen angerichteten Schaden sich ausschliesslich nach dem öffentlichen Recht richte und Art. 55 des ZGB auch nicht subsidiär zur Anwendung komme (Art. 61, Note 9—11). In einigen andern Fällen trägt die II. Auflage der in der Literatur (speziell von Becker und von Tuhr) an der I. Auflage geübten Kritik Rechnung; so wird bei Behandlung der Anspruchskonkurrenz zugegeben, dass das Bestehen eines Vertrages den Grad der ausserkontraktlichen Culpahaftung zu mildern vermöge (Vorbemerkungen zu Art. 41—61, Note 16—21); Art. 56 Abs. 2 wird nicht mehr als eine selbständige, Rückgriff schaffende Bestimmung, sondern als blosser Vorbehalt eines auf Grund eines Vertrages oder gemäss Art. 51 vorhandenen Rückgriffsrechtes aufgefasst (Art. 56, Note 18); die in Art. 60 Abs. 3 erwähnte Einrede wird auch für den Fall, dass der Verletzte die in Art. 31 vorgeschriebene Erklärung unterlassen hat, als unverjährbar bezeichnet (Art. 60, Note 15). Diese Hinweise mögen genügen zum Beweis dafür, dass auch der Abschnitt über die unerlaubten Handlungen in seiner II. Auflage eine wesentliche und höchst erfreuliche Bereicherung unserer obligationenrechtlichen Literatur bedeutet und für jeden unentbehrlich ist, der sich über die Fragen orientieren will, die in den letzten 15 Jahren Literatur und Praxis auf diesem Gebiete beschäftigt haben.

Lausanne, den 9. Januar 1929.

Dr. Hans Steiner, Bundesrichter.

Picot, Albert (avocat, Genève): **Quelques considérations sur le divorce**. Editions des cahiers protestants. Lausanne 1929 (Impr. La Concorde). 46 p.

A. Picot, der am nächsten Juristentag über die Ehescheidung sprechen wird, hat in dieser kleinen Broschüre gleichsam die

allgemein moralischen Grundlagen seiner Einstellung zur Scheidungsfrage vorweg behandelt. Es spricht aus dieser prächtigen Schrift nicht nur der auf eine zwanzigjährige Anwaltspraxis zurückblickende Jurist, sondern vor allem der mit einem moralischen Gewissen und religiösem Ernste begabte Mann, der mit grösster Feinheit die delikatesten Situationen ehelicher Spannung gerecht und richtig zu beurteilen und zu lösen sucht. Wir empfehlen diese Schrift jedem Juristen, wie auch Geistlichen, Ärzten, Familienvätern usw. aufs wärmste. H.

Blumenstein, Prof. Ernst (Bern): **Schweizerisches Steuerrecht**. Zweiter Halbband. Tübingen 1929 (J. C. B. Mohr, Paul Siebeck). S. 385—723. Fr. 23.—, geb. Fr. 26.75.

Den ersten Halbband dieses grossangelegten Werkes haben wir bereits besprochen (Bd. 46, 1927, S. 147 ff.). Der zweite, der den Abschluss des Ganzen bildet, behandelt das „formelle Steuerrecht“ und lässt dabei die gleichen Vorzüge erkennen, die schon der erste Teil aufgewiesen hat. Auch hier ist das Hauptgewicht auf strenge Systematik gelegt; alles ist klar und übersichtlich geordnet und eingereiht. Im allgemeinen zeigt sich auch hier die Anwendung der deutschen Verwaltungsrechtstheorie auf die schweizerischen Steuersysteme. B. betrachtet nacheinander die Steuerveranlagung, die Steuerjustiz und die Steuervollstreckung. Anschliessend bringt eine Hilfskraft eine genaue und wertvolle Zusammenstellung der Titel aller eidgenössischen, kantonalen und kommunalen (auch kirchlichen) Steuererlasse der Schweiz. Vielleicht fällt in diesem zweiten Halbband noch mehr als im ersten die formalistische Jurisprudenz des Verfassers auf. Er liebt es, in all den vielen Rechtsbeziehungen — und sie werden alle erschöpfend behandelt! — die Begriffe zu formulieren und mit Namen zu belegen. Für den Anwalt und den Steuerbeamten ist daher der Gebrauch dieses konstruktiven und analytischen Werkes keine leichte Sache; es wird hierzu eine starke Disziplin gefordert. B. unterscheidet z. B. zwischen Steuerkontrolle und Steueraufsicht (S. 395 f.), er definiert den Begriff der Steuerentrichtung (623), der Steuerregister (631) usw. Fraglich möchte uns scheinen, ob wirklich gesagt werden darf, der Steuerpflichtige trage die Beweislast auch dann, wenn der Fiskus im Widerspruch zur Steuererklärung eine höhere Steuer beansprucht (S. 586). Für die Steuerentrichtung sollen die Bestimmungen des OR grundsätzlich nur so weit anwendbar sein, als dies ausdrücklich gesagt sei (S. 623). Auch die Kritik an der „liberalistischen Tendenz“, welche den Fiskus zur Eintreibung von Steuerforderungen auf dasselbe Betrei-

bungsverfahren verwies wie den Privaten, und ihn nicht im Interesse der Öffentlichkeit privilegierte (S. 638), gefällt uns nicht, wie überhaupt dem Verf. das rechtspolitische Verständnis dafür abgeht, dass der schwache einzelne gegenüber dem mächtigen Leviathan Staat eines besondern Schutzes bedarf und nicht umgekehrt. In dieser Besorgnis um den Staat trifft er sich indes mit deutschen Verwaltungsrechtlern. Sehr zutreffend erörtert aber B., dass die Steuerforderung schon vor der Durchführung der Veranlagung entstanden sei (S. 388). Mit guten Gründen gibt er den Organen der Steuerjustiz die Befugnis, nach freiem Ermessen zu entscheiden (S. 431). Erfreulich ist auch, dass das eidgenössische Verwaltungsrechtspflegegesetz im Werke eingearbeitet ist (z. B. S. 564).

Mit B.s Steuerrecht hat die Schweiz ein Werk erhalten, wie es vielleicht kein anderer Staat in ebensolcher Abgeschlossenheit besitzt. Dafür werden vor allem wir Juristen dem Verf. zu Dank verpflichtet bleiben. Mit grösster Energie ist er allen Besonderheiten der kantonalen Rechte in rechtsvergleichender und wertender Darstellung nachgegangen. Möge dieser grosse Wurf nun auch die Frucht tragen, dass die kantonalen Steuersysteme sich den Anforderungen der Neuzeit und der Gerechtigkeit immer mehr zu nähern trachten! His.

Eidg. Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. Bundesgesetz vom 11. Juni 1928. Textausgabe mit Einleitung und Sachregister. Herausg. von a. Obergerichter Dr. Ed. Gubler und a. Obergerichter Dr. E. Steiner. Zürich 1929 (Polygraph. Verlag A.-G.). 65 S. Fr. 3.—.

Auf 26 Seiten Einleitung werden die Entstehungsgeschichte, das System und Hauptgrundsätze des Bundesgesetzes knapp und klar erläutert; anschliessend folgen Texte und Register. Das handliche Format ist für den Praktiker sehr geeignet. H.

Nipperdey, Prof. H. C. (Köln): Stromsperre, Zulassungszwang und Monopolmissbrauch. Mannheim etc. 1928 (J. Bensheimer). 53 S. M. 3.—.

Diese sorgfältige Studie über ein aktuelles Thema hält mit viel Scharfsinn die schwierigen Fragen der Anwendung öffentlichen oder privaten Rechts auseinander und gelangt dabei zu klaren und einleuchtenden Schlüssen. H.

de Reynold, Prof. Gonzague (Bern): La Démocratie et la Suisse. Essai d'une philosophie de notre histoire nationale. Bern 1929.

Auf obige neue Schrift von de Reynold in dieser Zeitschrift zum wenigsten aufmerksam zu machen, ist wegen ihrer sowohl die schweizerische Verfassungsgeschichte wie die heutige staatliche Gestaltung der Schweiz berührenden Gedankengänge durchaus angemessen. Eine allseitige Würdigung und Besprechung des, im Ganzen betrachtet, trefflichen Werkes möchten wir Berufeneren überlassen, um so mehr als es von stark subjektivem Gepräge ist und überall die eigenartige, ebenso temperamentvolle wie geistreiche Veranlagung seines Verfassers durchscheinen lässt; mitunter vielleicht auf Kosten der sachlichen Präzision. Im ersten, historischen Teile (S. 1—178), der uns vor allem interessiert, steht die Absicht im Vordergrund, die politische, kulturelle und namentlich staatliche Entwicklung der Schweiz von allgemeineren Gesichtspunkten aus zu verstehen. Der Verfasser bleibt bei der Darstellung namentlich auch verfassungsgeschichtlicher Zustände in der alten Eidgenossenschaft nicht am Sachlichen haften, sondern er begreift die historischen Tatsachen aus der gesamten geistigen Haltung ihrer Zeit. Eine solche Orientierung der Geschichtsbetrachtung ist gerade für den heutigen historischen Betrieb wichtig und wertvoll. Denn sie führt über ein blosses Erkennen der historischen Wahrheiten hinweg zu einer inneren Einfühlung in das Objekt, und wirkt damit letzten Endes bereichernd auf die Persönlichkeit des Beschauers zurück.

Es gelingt dem Verfasser auf diesem Wege mitunter auch eine sachlich richtigere Würdigung vergangener Perioden, so des (von dem sonst unparteiischen Dierauer eher verurteilten) schweizerischen Absolutismus des 17. Jahrhunderts. de Reynold hingegen erkennt in dieser die freie Persönlichkeit des einzelnen Staatsangehörigen höchst empfindlich einschränkenden Allmacht des werdenden Polizeistaats, und in der gegenüber der Vorreformationszeit vielfach noch verschärften und anders gestalteten politischen Differenzierung der Bürger eine der inneren Einstellung der damaligen Menschen entsprechende und notwendige Konsolidation der öffentlichen Verhältnisse. Diese hatten in Renaissance und Reformation viel Verwirrung erfahren. Das 17. Jahrhundert war demgegenüber ein „siècle réparateur“. Die die individuelle Freiheit und Gleichheit stark ignorierenden Patriziatsverfassungen der schweizerischen Städte etwa, kamen dem Bedürfnis nach einer geschlossenen und souveränen Staatsgewalt entgegen, welche die kleineren und lokalen Bindungen, in denen der mittelalterliche Mensch vorzüglich befangen war, nun durch den grösseren und in manchem schon modern-staatlichen Rahmen ersetzte. So wurde denn in jener

Zeit der Grund zu unserer heutigen Staatsvorstellung gelegt. Der starke Bau des modernen Kulturstaats ist in Wahrheit durch den absolutistischen Polizeistaat des 17. Jahrhunderts nach und nach im Allgemeinempfinden vorbereitet worden. Und den Umwälzungen der französischen Revolution blieb es dann hauptsächlich vorbehalten, den durch den Absolutismus fundierten modernen Staatsbegriff mit dem Postulat der bürgerlichen Freiheiten und der bürgerlichen Rechtsgleichheit zu kombinieren.

Wackernagel.

Werner, Prof. Georges (Genf): Le Procureur général de l'ancienne République de Genève, d'après les Edits de 1543 et 1568. Aus den Etrennes Genevoises 1929 (Payot et Co.). 25 S.

Eine hübsche verfassungsgeschichtliche Studie über den Procureur général, der eine der obersten Amtspersonen im alten Genf war (seit 1534), nicht etwa blosser Staatsanwalt, sondern Träger politischer und rechtsprechender Gewalt.

His, Prof. Wilhelm (Berlin): Über die natürliche Ungleichheit der Menschen. Rede zum Antritt des Rektorates der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, am 15. Oktober 1928. Berlin W 9. 1928 (R. von Deckers Verlag, G. Schenck). 29 S.

Unser Mitbürger, der derzeitige Berliner Internist His, erhebt sich in dieser geistvollen Rede zu allgemeinen Betrachtungen, die über seinen einzelnen Fachgebieten stehen und in denen er auch die Lehren der Philosophen und Naturrechtler wie Plato, Aristoteles, Montesquieu, Rousseau u. a. berührt, um schliesslich in die modernen naturwissenschaftlichen Theorien der Rassenhygiene, der Eugenik auszumünden.

H.

Planiol et Ripert: Traité pratique de droit civil français. Tome IV. Successions. Avec le concours de J. Maury et H. Vialleton. Paris 1928 (Librairie générale de droit et de jurisprudence).

Die einzelnen Teile des 13bändigen Traité pratique von Planiol und Ripert erscheinen nunmehr in rascher und bunter Folge. Ende 1928 ist der 4. Band: Successions herausgekommen. Da die Systematik des Code civil den Testamenten eine engere Beziehung zu den Schenkungen als zum gesetzlichen Erbrecht zuerkennt, befasst sich dieser Band mit dem Testamentsrecht nicht. Dieses wird vielmehr im folgenden Band: Les donations et testaments behandelt. Für denjenigen, der an diese Betrachtungsweise nicht gewöhnt ist, wirkt dieses Auseinanderreißen von Dingen, die ihm eine Einheit zu bilden scheinen, manchmal störend. Ähnlich muss wohl der französische Jurist fühlen,

wenn in unseren Lehrbüchern bei der Erörterung des Pflichtteilsrechtes die in anderem systematischen Zusammenhang geordnete Schenkung doch neben die Verfügung von Todes wegen gestellt werden muss.

Die Darstellung ist, soweit es sich um unbestrittene, mehr technische Fragen des Erbrechtes handelt, anschaulich gestaltet, bei bestrittenen Problemen werden die verschiedenen Auffassungen mit grosser Sachlichkeit dargelegt, so dass man meistens kaum erraten kann, wie die gewöhnlich an den Schluss verwiesene eigene Stellungnahme der Autoren lauten wird. Die Judikatur bildet in einem grossen, zentralistisch organisierten und denkenden Lande, wie Frankreich, mit einer alten, aber durch die Gerichte sehr frei interpretierten Kodifikation eine äusserst wichtige Erscheinung, die darum auch in den Lehrbüchern gebührend in den Vordergrund gerückt wird. Bei jedem irgendwie bedeutsamen Problem lässt sich mit reicher Belegung feststellen, wie die Praxis sich entschieden hat, welche Richtung vorwiegt, dort wo keine einheitliche Praxis sich hat bilden können, welche Wandlungen im Laufe der Zeit zu verzeichnen sind, welches die neuesten Strömungen sind. Wie in anderen Gebieten trägt auch im Erbrecht die französische Praxis kein Bedenken, eine zweckmässige Lösung selbst dann durchzusetzen, wenn die Theorie nicht imstande ist, sie in vollkommen einwandfreier Weise zu begründen. So wird z. B., soweit der Schutz der Erbschaftsgläubiger es verlangt, die Einheit der Erbschaftsmasse in viel höherem Masse anerkannt, als dies der prinzipiellen Einstellung des Cc zu dieser Frage sonst entsprechen würde (p. 576).

Manche Schwierigkeiten im Erbrecht, mit denen Theorie und Praxis sich beschäftigen müssen, liegen in der Natur der Sache selber begründet, welche eine ganz glatte Lösung überhaupt nicht zulässt. So scheint es z. B. angemessen, für den Pflichtteilsschutz auf den Wert der Erbschaft zur Zeit des Erbanges abzustellen und für die Teilung auf den Wert zur Zeit der Teilung. Doch kommt man leicht zu schwer lösbaren Komplikationen, wenn man in das, doch eine Einheit bildende erbrechtliche Verhältnis derart zwei verschiedene Schätzungen einführt (p. 631).

Andere Schwierigkeiten lassen sich mehr auf die Unzulänglichkeit der Gesetzgebung zurückführen, welche selbst die freieste Praxis nicht immer in allen Teilen zu meistern vermag. Denn trotz der sekulären Erfahrungen mit dem Cc und trotz der zahlreichen Revisionen, zu welchen diese Erfahrungen Anlass gegeben haben, ist doch manches geblieben, was allgemein

als unzweckmässig, unklar, widerspruchsvoll, ja sinnlos erkannt wird. So hat z. B. das allzu kategorische Verbot der Verträge über künftige Erbschaften zur Folge, dass gewisse, durchaus schützenswerte Abreden, deren Aufnahme in Eheverträge einer weiten Übung entspricht, als zweifellos ungültig oder dann wenigstens nicht sicher als gültig angesehen werden können (p. 225). Andere Beispiele dieser Art, auf die hingewiesen wird, beziehen sich auf die ungeschickte Formulierung des Eintrittsrechtes für Vorverstorbene (p. 84), auf die Berechnung des Erbteils ausserehelicher Kinder in Konkurrenz mit ehelichen (p. 125), auf den Widerruf der Annahme der Erbschaft wegen Lesion infolge nachträglicher Auffindung eines Testamentes (p. 328), auf die Verjährung des Rechtes auf Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft (p. 340).

Der Gebietszuwachs, welchen der Weltkrieg manchen Ländern verschafft hat, hat nicht selten auf die Rechtsentwicklung in diesen Ländern einen Einfluss ausgeübt. Es ergab sich daraus eine gewisse Notwendigkeit, die eigene Gesetzgebung mit derjenigen des bisher feindlichen Auslandes, von dem ein Teil annektiert worden war, zu vergleichen. Wo eine Superiorität der letzteren anerkannt werden musste, gebot es die politische Klugheit, jedenfalls die annektierten Gebiete nicht der lange genossenen Vorteile zu berauben. Besser noch mochte es manchmal erscheinen, die sonst aufgehobene Einheit in der Rechtsordnung dadurch herzustellen, dass das annektierende Land die bessere Ordnung selber aufnahm. So ist ja die rasche Einführung der G.m.b.H. in einigen Ländern unter anderem wohl durch den Zuwachs an früher deutschen und österreichischen Gebietsteilen zu erklären. Soweit nun das Erbrecht in Betracht kommt, hat Frankreich sich damit begnügt, die Anwendung gewisser Regeln des Cc auf Elsass-Lothringen auszuschliessen. Es betrifft dies speziell gewisse Bestimmungen über die gerichtliche Teilung (p. 652), deren Unzweckmässigkeit und Schädlichkeit allgemein anerkannt wird, deren Beseitigung im Mutterland aber nicht möglich zu sein scheint. An diesen Bestimmungen wird getadelt, einerseits dass, zum Nachteil der Interessenten und nur um meist imaginären Gefahren zu begegnen, es viel zu häufig zur gerichtlichen Teilung kommen muss. Andererseits ist auch die Art und Weise, in der diese gerichtliche Teilung durchzuführen ist, unzweckmässig, weil sie zu einer volkswirtschaftlich schädlichen Zersplitterung der Erbschaft und zu einer pietätslosen Versilberung derselben führt (p. 610). Gegen letzteres Abhilfe zu schaffen, halten die Autoren des traité für schwierig, weil die Tradition und Mentali-

tät des Volkes gegen jede zu weit gehende Sanktionierung einer ungleichen Behandlung der Erben sich auflehnen würden (p. 625). Das ist aber nur ein sachlich beschränkter Überbleibsel einer früher streng individualistischen Orientierung, auf die man auch noch etwa das vollständige Scheitern gewisser sozialer Institutionen zurückführen muss, die auf Freiwilligkeit abstellen, wie z. B. des Institutes der Heimstätte (p. 591). Im übrigen hat natürlich auch Frankreich, wie die ganze Welt, die starke Abkehr vom Individualismus mitgemacht. Darum ist im gegenwärtigen Moment auch die Strömung nicht aussichtsvoll, welche auf eine Verminderung staatlicher Einmischung in die erbrechtlichen Verhältnisse gerichtet ist. Das Gegenteil entspricht dem Zug der Zeit, nur dass nicht mehr der Schutz individueller Interessen, sondern der des Fiskalinteresses dabei im Vordergrund steht. Bezeichnend für diese Entwicklung ist der Umfang, in welchem der *traité* dazu gelangt, sich mit der Fiskalgesetzgebung eingehend zu beschäftigen (p. 293, 309, 507). Diese bekommt dabei nicht immer die beste Note. Dass der Erbe die Eingriffe des Staates lästig empfindet, ist natürlich, und es ist Sache der politischen und sozialen Weltanschauung, wie man sich dazu einstellt. Aber tadelnswert ist auf jeden Fall die unharmonische Art und Weise, in der diese neuere Fiskalgesetzgebung neben den alten erbrechtlichen Instituten sich Platz macht. Diese werden vielfach in ganz unnötiger Weise in ihrer normalen zweckmässigen Funktion gehemmt, wie dies an verschiedenen Beispielen dargetan wird (p. 435, 512, 628, 741, 771).

Sehr eingehend ist das Problem der internationalen Rechtsanwendung erörtert. Bei jedem irgendwie bedeutenden Abschnitt findet sich am Schluss ein Anhang, der sich mit dieser Frage befasst. Uns interessiert es natürlich vor allem, wie sich die Autoren zu dem französisch-schweizerischen Gerichtsstandsvertrag von 1869 stellen. Jeder, der sich mit internationalrechtlichen Fragen beschäftigt, muss sich darauf gefasst machen, auf schwer lösbare Probleme zu stossen. Mit diesem Vertrag scheint nun aber doch der Gipfel der Konfusion erreicht zu sein. Der temperamentvolle Roguin ist mit einer Verwünschung dieses „*maudit traité*“ an dessen Erörterung herantreten. Der resigniertere Alexandre Martin erklärt in seinem Referat über diesen Vertrag vor dem schweizerischen Juristenverein (Verhandlungen 1878, S. 50), dass er die Interpretation gewisser Bestimmungen erfahreneren Leuten überlassen wolle. Ein humorvoll eingestellter Waadtländer Jurist dagegen findet, dieser Vertrag mache das Glück der Kommentatoren und Advo-

katen aus, (Châtenay, Les successions en droit franco-suisse, Avant-Propos). Tatsächlich gibt es ja, abgesehen von einigen Fällen mit ganz selbstverständlicher Lösung, nicht eine einzige Frage, die bei der Interpretation des hier einschlägigen Art. 5 des Vertrages von der Theorie und Praxis der beiden Länder nicht in der allerwidernsprechendsten Weise beurteilt worden wäre. Der traité tönt diese Schwierigkeiten natürlich nur kurz an.

Vorerst frägt es sich, ob die Anwendung des Vertrages den Tod oder den letzten Wohnsitz des Erblassers in dem ihm fremden Vertragsland voraussetze, oder ob jede der beiden Voraussetzungen genüge, oder beide erfüllt sein müssen, oder schliesslich keine von beiden, indem schon das Vorhandensein von Erbschaftswerten im anderen Lande den Erbgang dem Vertrag unterwerfe. Die bundesgerichtliche Praxis wendet den Vertrag überall an, wo überhaupt ein Konflikt der Rechtsanwendung zwischen der Schweiz und Frankreich sich erheben kann, wird aber in dieser sehr extensiven, aber zweckmässigen Interpretation wenig unterstützt. Der traité spricht sich in einer Anmerkung (p. 35, note 3) für die von Weiss vertretene Auffassung aus. Danach wäre der Wohnsitz im anderen Lande notwendig. Dass der Tod daselbst eingetreten sei, ist weder erforderlich noch auch für sich allein genügend.

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich aus dem Vorbehalt bezüglich der Grundstücke: „Toutefois on devra pour le partage, la licitation ou la vente des immeubles se conformer aux lois de pays de leur situation.“ In der Absicht, zu einem möglichst befriedigenden Gesamtergebnis zu kommen, setzt sich das Bundesgericht auch hier über die aus der Entstehungsgeschichte des Vertrages geschöpften Bedenken hinweg und misst diesem Vorbehalt für die Frage des Gerichtsstandes — um eben die Einheit desselben zu erhalten — gar keine Bedeutung bei, und für die Bestimmung des anwendbaren Rechtes nur eine sehr untergeordnete, bloss auf Fragen mehr formeller Art bezügliche Bedeutung zu. Die französische und schweizerische Doktrin und die französische Praxis stimmen gelegentlich nach der ersten Richtung, ganz vereinzelt auch nach beiden Richtungen dem Bundesgericht zu, treten ihm aber weit häufiger in beiden entgegen. So nimmt auch der traité (p. 35) an, dass der Vorbehalt den Gerichtsstand der gelegenen Sache für die Immobilien vorsehe. Über dessen Tragweite für die Rechtsanwendung wird zwar nichts ausdrücklich gesagt. Doch ist wohl anzunehmen, dass auch an eine Anwendung des gesamten materiellen Erbrechtes *rei sitae* bei Grundstücken gedacht ist.

Eine nicht minder ergiebige Fundgrube für Diskussionen bietet der Abs. 2 des Art. 5, der die „droits et avantages particuliers accordés par la législation d'un pays aux nationaux sur les biens situés dans ce pays“ vorbehält. Es fragt sich, ob damit die Weitergeltung des französischen Gesetzes vom 14. Juli 1819 bewirkt wird. Dieses gibt dem französischen Erben ein „droit de prélèvement“ an den in Frankreich befindlichen Erbschaftswerten, um Nachteile auszugleichen, die ihm aus der Anwendung ausländischen Rechtes auf die im Ausland befindlichen Werte erwachsen sind. Die Anwendung dieses Gesetzes hat zur Folge, dass ein Hauptvorteil der staatsvertraglichen Regelung hinfällig wird. In zahlreichen Fällen, d. h. jedesmal wenn Erben französischer Nationalität mit schweizerischen Erben eines schweizerischen Erblassers konkurrieren, wird das grundsätzlich angenommene Nationalitätsprinzip verlassen und muss einem Territorialprinzip krasser Form mit allen Begleiterscheinungen von Repressalien weichen. Trotzdem leiten die meisten Autoren aus der Entstehungsgeschichte des Vertrages ab, dass dieser Zustand erkannt und gewollt war und de lege lata als geltender anzusehen ist. Dies ist nun auch die Auffassung des traité (p. 71). Man konstatiert aber mit Befriedigung, dass auch in der Gerichtspraxis Frankreichs die gegenteilige Ansicht sich durchzusetzen beginnt. Dem viel kritisierten und noch wenig abklärenden Entscheid des Kassationshofes vom 11. Februar 1890 in der Angelegenheit Casanova ist ein deutlicheres Urteil eines Lyoner Gerichtes im gleichen Sinne im Jahre 1916 gefolgt.

Es ist zu hoffen, dass durch eine Revision des Vertrages bald ein Ausweg aus dem Wirrwarr geschaffen wird. Der französische Revisionsentwurf vom 10. Dezember 1921 hat insofern enttäuscht, als er in der soeben besprochenen Streitfrage die Unklarheit nicht beseitigt hat. Wohl scheint der Text der zuletzt erwähnten Strömung sich anzuschliessen und die Anwendung des Gesetzes vom Jahr 1818 zu beseitigen. Aber aus den begleitenden Erläuterungen zum Entwurf sieht man, dass dies doch nicht so gemeint ist. In anderen Punkten würde der Entwurf freilich Klarheit bringen und dabei wesentliche, jedoch sehr diskutabile Neuerungen schaffen: Die Anwendung des Heimatsrechtes für Mobilien, des Rechtes rei sitae für Immobilien ist deutlich vorgeschrieben, welche Lösung ja nach dem traité (p. 19) in Frankreich auch bei nicht unter Vertragsrecht stehenden Erbgängen sich mehr und mehr einbürgert. Dagegen ist ohne Unterscheidung nach Erbschaftswerten ein einheitlicher Gerichtsstand, und zwar der des letzten Wohnsitzes vorgesehen.

A. Siegwart.

Schätzel, Dr. Walter (Privatdozent, Kiel): **Die elsass-lothringische Staatsangehörigkeitsregelung und das Völkerrecht.** Eine rechtsvergleichende Studie der Probleme der Staatsangehörigkeitsregelung bei Gebietsveränderungen. Berlin 1929 (G. Stilke). Kieler Institut für internat. Recht. Erste Reihe Vorträge und Einzelschriften, Heft 9. 216 S. M. 11.—

Diese Monographie behandelt ein sehr eigentümliches Gebiet des Staatsrechts, die wohl bloss als vorübergehend gedachte französische Regelung der Bürgerrechtsverhältnisse in Elsass und Lothringen, wobei aus politischen Gründen etwa ein Drittel der Bevölkerung vom Bürgerrechtserwerb ausgeschlossen, andererseits aber auch zahlreiche Deutsche in Deutschland mit diesem Bürgerrecht bedacht wurden, auch Differenzierungen des Bürgerrechts nach Klassen, Ausschluss der Optionsmöglichkeit u. a. eingeführt wurden. Die Darstellung ist reichlich mit politischer Kritik durchsetzt. Beigegeben sind einige Gesetzes- und Vertragstexte und Gerichtsentscheide. H.

Frh. Marschall von Bieberstein, F. (Prof., Freiburg i. Br.): **Verfassungsrechtliche Reichsgesetze und wichtige Verordnungen,** systematisch zusammengestellt und mit Anmerkungen und Sachregister versehen. 2. Aufl. Mannheim usw. 1929 (J. Bensheimer). 1139 S. M. 16.— (Sammlung deutscher Gesetze, Bd. 94).

Ein handlicher Band in Kleinoktav, der die wichtigsten Quellen des geltenden öffentlichen Rechts des Reiches enthält.

Judicium. Vierteljahrsschrift für die gesamte Zivilrechtspflege, Organ der Vereinigung Deutscher Zivilprozessrechtler. Herausg. von W. Kisch, H. Lucas, A. Mendelssohn-Bartholdy, M. Pagenstecher, J. D. Sauerländer, H. Sperl, E. Volkmar. I. Jahrg. 1928, Hamburg 36 (Friedrichsen, de Gruyter & Co., G.m.b.H.). Jährl. M. 24.—

Das erste Heft dieser neuen Zeitschrift enthält die Abhandlungen von W. Kisch (München): Die soziale Bedeutung des Zivilprozesses; E. Volkmar (Berlin): Die Feststellungsklage in der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung; L. Rosenberg (Gießen): Die Nachbringung klagebegründender Behauptungen; R. Pollak (Wien): Vertrauenskrise in der Zivilrechtspflege; J. D. Sauerländer (München): Der deutsche Gerichtsvollzieher.

Der junge Rechtsgelehrte, Zeitschrift für Studium, Ausbildung und Prüfung der Juristen; herausg. von Dr. Artur

Weinmann (Krefeld). 4. Jahrg. 1928. Berlin (Franz Vahlen), erscheint zweimal monatlich; M. 10.— jährlich.

Langer, Georg: Richter Wichura. Oberschlesischer Roman aus der Zeit von Achtundvierzig. Breslau (Bergstadt-Verlag). 382 S. M. 7.—.

Der Verlag sendet uns einen „Richterroman“, geschrieben von einem kunstbegabten Breslauer Landgerichtsdirektor. Zum Glück tritt das Juristische darin stark zurück; dafür lernen wir in diesem lebensvollen starken Werke als Helden einen Mann kennen, der in tiefster Seele von der Idee des Rechts durchdrungen ist. H.

Anzeigen.

Ostertag, Dr. F. (Bern): Die Haager Konferenz zur Revision der Pariser Übereinkunft für gewerblichen Rechtsschutz. Druckschrift Nr. 21 der Schweizer. Vereinigung für internat. Recht. Zürich 1928 (o. D.). 28 S. Fr. 1.—.

Borel, Eugène (Prof., Genf): Les problèmes actuels dans le domaine du développement de la justice internationale. Druckschrift Nr. 22 der Schweizer. Vereinig. für internat. Recht. Zürich (o. D.). 40 S. Fr. 1.50.

Fisch, Dr. Hermann: Verträge mit Spielcharakter nach schweizer. OR (Berner Diss.). Gmürs Abh. z. schweizer. Recht, n. F. Heft 36, herausg. v. Th. Guhl. Bern 1928 (Stämpfli & Co.). 141 S. Fr. 5.—.

Zoller, Dr. Victor: Der gekreuzte und der Verrechnungsscheck nach dem II. Entwurf eines BG betr. Revision der Titel 24—33 des OR (Zürcher Diss.). Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, n. F. Heft 12. Aarau 1928 (H. R. Sauerländer & Co.). 188 S.

Huber, Dr. Paul: Das Dienstverhältnis des Bundesarbeiters (Zürcher Diss.). Zürich 1928 (Gebr. Leemann & Co.). 87 S.

Lerch, Dr. Emil: Zur Lehre vom Rechtsirrtum im Strafrecht. Gmürs Abh. z. schweizer. Recht, Heft 38 n. F. Bern 1928 (Stämpfli & Co.). 140 S. Fr. 5.—.

Diese Berner Diss. behandelt auch (S. 101 f.) eingehend den Rechtsirrtum im schweizer. Strafrecht und im eidg. Strafgesetzentwurf (S. 123 f.).

Stieger, Dr. Hermann: Die Unparteilichkeit bei Schlichtung von Staatskonflikten (Diss.). Luzern 1929 (Räber & Cie.). 106 S.

Roth, Dr. Hans: Der Vorvertrag. Eine zivilistische Studie unter bes. Berücksichtigung von Art. 22 OR. Bern 1928 (Stämpfli & Cie.). Gmürs Abh. z. schweizer. Recht, n. F. Heft 37. 390 S. Fr. 12.50.

Flachsmann, Dr. Walter (Zürich): Die Auswirkung von Vorgängen bei der Gesellschaft' auf die Vermögensverschiebung und deren grundbuchliche Behandlung (Zürcher Diss., vom Schweizer. Juristenverein preisgekrönte Arbeit). Zürich 1928 (J. Rüegg Söhne). 126 S. Fr. 3.—.

Schneider, Dr. Fritz: Der Mädchenhandel und seine Bekämpfung insbesondere nach schweizer. Recht (Zürcher Diss.). In Zürcher Beiträge zur Rechtswiss., n. F. Heft 13. Aarau 1929 (Verlag H. R. Sauerländer & Co.). 239 S. Fr. 6.—.

Schlatter, Dr. Arnold: Das materielle Strafrecht des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes. Gmürs Abh. z. schweizer. Recht, herausg. von Th. Guhl, n. F. Heft 39. Bern 1929 (Berner Diss., Stämpfli & Co.). 183 S. Fr. 6.—.

Schwab, Dr. Rud.: Die Registrierung der internationalen Verträge beim Völkerbund (Art. 18 des Völkerbundspaktes). Gmürs Abh. z. schweizer. Recht, herausg. von Th. Guhl, n. F. Heft 40. Bern 1929 (Berner Diss., Stämpfli & Co.). 71 S. Fr. 3.—.

Streit, Prof. G.: Der Lausanner Vertrag und der griechisch-türkische Bevölkerungsaustausch. Berlin 1929 (G. Stilke). Kieler Institut für internat. Recht, Erste Reihe Vorträge und Einzelschriften, Heft 10. 71 S. M. 3.—.

Frh. von Taube, Prof. Michael: Russland und Westeuropa (Russlands historische Sonderentwicklung in der europäischen Völkergemeinschaft). Berlin 1928 (G. Stilke). Kieler Institut für internat. Recht, Erste Reihe Vorträge und Einzelschriften, Heft 8. 63 S. M. 2.50.

J. v. Staudingers Kommentar z. BGB, Bd. II, Recht der Schuldverhältnisse, §§ 631—704, sowie §§ 741—784, von Dr. Karl Kober, §§ 705—714, sowie §§ 715—740 von Dr. Karl Geiler. München usw. 1929 (J. Schweitzer Verlag, Artur Sellier).

Revue internationale de la Théorie du Droit. Internationale Zeitschrift für Theorie des Rechts. Herausg. von Léon Duguit, Hans Kelsen, Fr. Weyr. Redaktion Prof. Jaromir Sedlacek (Brünn). Jahrg. III 1928/29 (Verlag Rud.

M. Rohrer, Brünn, Tschechoslowakei). Zirka 250 Seiten jährl. Fr. or 25.—, M. 25.—.

Gennaro Escobedo: Studi sul Reato di truffa. Frode civile e frode penale, etc. (aus: Giustizia Penale XXXIV, 1928), Città di Castello.

Schwarz, Dr. Otto (Reichsgerichtsrat): Strafprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen. 1.—6. Tausend. Liebmanns Taschenkommentare, Band 6. Berlin 1928 (Otto Liebmann). 615 S. M. 8.50.

Eine in kleinem Format hergestellte, mit ausführlichem Kommentar versehene Taschenausgabe.
